



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1986

Nummer 36

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	24. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
7817		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) . . . . .	576
7861	26. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
7817		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP) . . . . .	588
7861	2. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft . . . . .	606

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
30. 4. 1986	617
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
Bek. - 14. Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	617
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 26 v. 5. 5. 1986 . . . . .	617
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 9 v. 1. 5. 1986 . . . . .	618

7861  
7817

## I.

**Richtlinien****über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 1986 – II A 3 – 2114/02-3793

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für betriebliche Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung****2.1 Betriebliche Investitionen**

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
  - zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
  - zur Energieeinsparung,
  - im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, und zwar:
- 2.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Werkwohnungen und Nebenbetrieben,
- 2.1.2 Neubau und Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern,
- 2.1.3 Kauf von Maschinen, technischen Einrichtungsgegenständen und Geräten,
- 2.1.4 Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,
- 2.1.5 Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden (-teilen) zur Verbesserung der Wohnbedingungen, wenn außer dem Haushalt des Antragstellers mindestens ein weiterer Haushalt für im Betrieb tätige Angehörige (Hofnachfolger) oder/und im Betrieb wohnende Altenteiler vorhanden ist oder für notwendigen Bedarf geschaffen werden soll.

**2.2 Einschränkungen und Förderungsausschlüsse****2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung**

- dürfen nur bis zu 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden;
- dürfen nicht gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme mehr als 700 Mastplätze erreicht werden;
- dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können.

6,5 Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz.

**2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung dürfen nur gefördert werden, wenn**

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und je Betrieb gehalten werden,
- durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. 4. 1984 zugeteilten Referenzmenge erfolgt,
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 v. H. Dauergrünland oder mehr als 50 v. H. Hauptfutterfläche der LN verfügt.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Zuwendungen für Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung erhalten.

**2.2.3 Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt neben Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgendes:**

**2.2.31** Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 1200 Mastplätzen je Vollfusion gefördert werden. Die Investitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 2100 Mastplätzen je Vollfusion führen.

**2.2.32** Bei Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.

**2.2.4** Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerezeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt angeordnet hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

**2.2.5** Investitionen in Wohngebäuden (-teilen) (Nr. 2.1.5) sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

**2.2.6** Der Kauf von Maschinen wird nur gefördert, wenn eine überbetriebliche Maschinennutzung nicht sinnvoll ist.

**3 Zuwendungsempfänger**

**3.1** Selbstwirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren positive Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit denen ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Durchschnitt nach den letzten drei vorliegenden Steuerbescheiden insgesamt 65000 DM im Jahr, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35000 DM im Jahr, nicht überschritten haben.

Im begründeten Ausnahmefall kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind die positiven Einkünfte zu erklären.

**3.2** Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

**3.3** Körperschaften (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), rechtfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

**4.2** Landwirte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.

- 4.3** Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.2) können gefördert werden, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaften) der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).
- 4.4** Der Antragsteller hat durch die Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich sind, zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen und der Kapitaldienst tragbar ist.
- Anlage 1**
- Der Betriebsverbesserungsplan ist entsprechend dem Rahmen der Anlage 1 zu erstellen.
- Bei Kapitalmarktdarlehen (Nr. 5.4.1) bis zu 60 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan mindestens den Nrn. 2 bis 6 der Anlage 1. Bei Kapitalmarktdarlehen über 60 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan für das Jahr vor der Antragstellung oder für das Jahr der Antragstellung mindestens den Nr. 2 bis 6 und für das Jahr, in dem die Maßnahmen durchgeführt sein werden, mindestens den Nrn. 2 bis 7.
- 4.5** Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.6** Maßnahmen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung (Nr. 2.1.1) dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkreme eine Lagerkapazität für mindestens 8 Monate vorhanden ist und nicht mehr als drei Dungeinheiten Gülle und Jauche je Hektar landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden im Sinne der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche aufgebracht werden.
- 4.7** Die Inanspruchnahme der Förderung nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen (EFP) und nach diesen Richtlinien ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeiträge für Investitionen nach Nr. 2.1.5.
- 5** Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1** Zuwendungsart  
Projektförderung
- 5.2** Finanzierungsart  
Anteilfinanzierung, Förderungsrahmen: 5 – 40 v. H.  
Bagatellgrenze: 500,- DM
- 5.3** Form der Zuwendung  
Zuschuß (Zinszuschuß)
- 5.4** Bemessungsgrundlage
- 5.4.1** Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist das Kapitalmarktdarlehen, das zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen wird.  
Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4.5, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2 Anhang (Ausgabe April 1981) zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten sowie bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 die Umsatzsteuer.  
Die Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Ausgaben muß mindestens 10 v. H. beim Kauf von Maschinen (Nr. 2.1.3) mindestens 80 v. H. betragen.
- 5.4.2** Der Zuschuß kann nur für Kapitalmarktdarlehen bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000 DM gewährt werden. Für Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden Zuwendungen nicht gewährt.
- 5.4.3** Der Zuschuß beträgt bis zu 3%, in benachteiligten Gebieten bis zu 5% des aufgenommenen förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens. Die benachteiligten Gebiete ergeben sich aus Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) (SMBL. NW. 7861). Junglandwirte können einen um jeweils 1% höheren Zuschuß erhalten, wenn sie
- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
  - innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten und
  - eine Berufsausbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 5.4.4** Der Zuschuß wird abgezinst und darf bei Anwendung der Zuschußsätze nach Nr. 5.4.3 folgende Höhe nicht überschreiten:
- Bei Darlehen für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 (fiktive Laufzeit 12 Jahre)  
bei 3% Zuschuß 16,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei 4% Zuschuß 21,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei 5% Zuschuß 26,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei 6% Zuschuß 31,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei Darlehen für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 (fiktive Laufzeit 5 Jahre)  
bei 3% Zuschuß 8,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei 4% Zuschuß 10,5% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei 5% Zuschuß 13,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens  
bei 6% Zuschuß 15,5% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
- Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als 12 Jahren für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 und weniger als fünf Jahren für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 sind die Zuschüsse zeitanteilig zu kürzen. Das gilt auch entsprechend bei einer vorzeitigen Tilgung.
- 5.5** Die Förderung ist in zwei Schritten möglich. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.
- 6** Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1** Bauten und bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.
- 7** Verfahren
- 7.1** Antragsverfahren
- Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.1.1** Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.5).
- 7.1.2** Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.

- 7.2 Bewilligungsverfahren**
- 7.2.1** Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2** Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.
- Anlage 3**
- 7.3 Auszahlungsverfahren**  
Der Zuschuß wird nach der Aufnahme des Darlehens und nach der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.
- Anlage 4**
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren**  
Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften**  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8 Inkrafttreten**  
Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.  
Der RdErl. v. 18. 4. 1984 (SMBL. NW. 7861) wird aufgehoben.
- Anlage 1**
- Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan**
- Zu einem Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan gehören:
- 1 Antragsformular mit folgenden Angaben:
    - 1.1 Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)
  - 2 Darstellung der Kapazitäten
    - 2.1 Betriebsfläche
      - landwirtschaftlich genutzte Fläche
      - forstwirtschaftliche Nutzfläche
      - bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
      - Ackerfläche
      - Dauergrünlandfläche
      - Dauerkulturen
      - Unterglasfläche
    - 2.1.1 Eigentumsflächen
    - 2.1.2 Pachtflächen
    - 2.2 Ackernutzung
    - 2.3 Viehhaltung  
(bei Mastschweinen und Zuchtsauen Zahl der Plätze sowie Jahresproduktion bei Mastschweinen)
    - 2.4 Arbeitskräfte
      - Familienarbeitskräfte
      - Fremdarbeitskräfte
- 2.5 Maschinen  
Art der Maschinen, Baujahr, Anschaffungspreis
- 2.6 Gebäude
- 3 Darstellung der geplanten Maßnahmen
- 3.1 Beschreibung der Maßnahmen
- 3.2 DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)
  - Wohngebäude
  - Wirtschaftsgebäude (einzelne aufzählen)
  - Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen
  - Landzukauf
  - Meliorationen
  - Maschinen
  - Vieh
  - Umlaufvermögen
  - sonstige Investitionen
- 3.3 Förderungsfähiger Investitionsbetrag
- 4 Art der Finanzierung
- 4.1 Eigenmittel einschließlich Eigenleistung
- 4.2 Kredite: unverbilligte Kapitalmarktdarlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen
- 4.3 Zuschüsse
- 4.4 Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)
- 5 Darstellung und Art der Verbindlichkeiten
- 5.1 Arten, Summe der Verbindlichkeiten
- 5.2 Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten
- 5.3 Konditionen der Verbindlichkeiten
- 5.4 Aufnahmeyer – Ablösung
- 5.5 Kapitaldienst p.a. für einzelne Kredite und Summe
- 6 Bürgschaften
- 6.1 Höhe
- 6.2 Bürgschaftsgeber
- 7 Erfolgsrechnung im Ausgangsjahr (Zeitpunkt der Antragstellung) und Zieljahr (nach Durchführung der Maßnahmen).
- 7.1 Unternehmensaufwand  
Zweckaufwand
- 7.1.1 Betriebsmittelaufwand
- 7.1.2 Aufwand für Dienstleistungen
- 7.1.3 Lohnaufwand
- 7.1.4 Aufwand für Versicherungen und Rechte
- 7.1.5 Aufwand für Steuern und andere Abgaben
- 7.1.6 Aufwand für Fremdkapital (ohne Tilgungsbeträge)
- 7.2 Unternehmensertrag  
Zweckertrag
- 7.2.1 Hauptertrag
- 7.2.2 Ertrag an Dienstleistungen
- 7.2.3 Wert der Naturallöhne
- 7.2.4 Ertrag aus Versicherungen und Rechten
- 7.2.5 Wert der Naturalentnahmen
- 7.2.6 Ertrag aus Finanzvermögen
- 8 Berechnung des Arbeitseinkommens (Betrieb und je AK)

An den  
Direktor der  
Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung**

**Betr.:** Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

**Bezug:** Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24. 3. 1986

<b>1 Antragsteller</b>		
Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Gemeindekennziffer:		
Geburtsdatum:**)	Berufsausbildung:**)	

**1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb\*)**

- 1.11 Ich bin selbstwirtschaftender landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als Alleinunternehmer  \*\*)
- als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten.  \*\*)
- 1.12 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (ESTG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.
- 1.13 Der landwirtschaftliche Betrieb liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet.
- 1.14 Ich bin Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes.
- 1.15 Der landwirtschaftliche Betrieb ist innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung, nämlich am ..... \*\*) auf mich übertragen worden.
- 1.16 Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wird als Haupterwerb betrieben und weist die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes auf.
- 1.17 Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. (Nr. 1.2 ist in diesem Falle nicht auszufüllen.)

\*) Zutreffendes ankreuzen

\*\*) Nur auszufüllen bei Junglandwirten

## 1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften

## 1.21 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

nach den letzten drei Steuerbescheiden ..... DM  
nach dem letzten Steuerbescheid ..... DM.

## 1.22 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen:

(Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen ( - ) zu kennzeichnen.)

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
<b>Summe der positiven Einkünfte</b>		
<b>2 Maßnahme</b>		
Bezeichnung		
Durchführungszeitraum	von	bis
<b>3 Gesamtkosten (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)</b>		
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM		
Beantragte Zuwendung	Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von ..... DM Laufzeit ..... Jahre	

<b>4 Finanzierungsplan (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)</b>	
<b>4.1 Gesamtkosten</b>	
<b>4.2 Bare und unbare Eigenleistungen</b>	
<b>4.3 Leistungen Dritter</b>	
<b>4.4 Beantragter Zuschuß für Kapitalmarktdarlehen</b>	
<b>5 Beantragte Förderung (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)</b>	
Das Kapitalmarktdarlehen (Nr. 4.4) ist für folgende Teilmaßnahmen bestimmt:	
<b>Teilmaßnahme</b>	<b>DM</b>
<b>Summe</b>	

<b>6 Erklärungen</b>	
6.1 Für den Betrieb habe ich in den letzten 10 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z. B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm, Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie).	
<input type="checkbox"/> nach den Richtlinien für das AKP vom 18. 4. 1984 <input type="checkbox"/> nach diesen Richtlinien <input type="checkbox"/> nach den Richtlinien für das EFP <input type="checkbox"/> nach den Landesrichtlinien vom 30. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1978 (Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)	
Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen _____ _____	
Der/Die Antragsteller erklärt/erklären ferner, daß	
6.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,	
6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,	
6.4 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird,	
6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.	

**7 Anlagen**

- Betriebsverbesserungsplan
- Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Förderungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen
- Bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000,- DM Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist
- Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank
- Einkommensteuerbescheid/e
- Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, Bescheinigung des zuständigen Finanzamts

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers/  
Unterschriften der Antragsteller)**Erklärung des Ehegatten**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

**Anlage 3**

**Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragter**

..... den 19.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

Az: .....  
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

### **Zuwendungsbescheid** (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Bezug: Ihr Antrag vom .....  
Mein Zwischenbescheid vom .....

- Anlg. – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –  
– Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau –  
– Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung (Zinszuschuß) in Höhe von ..... DM

(in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens der Zuschuß zeitanteilig gekürzt und zurückgefordert wird.

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Maßnahmen, unterteilt nach Laufzeiten	Bezeichnung der Teilmaßnahme	Zuwendungsfähige Ausgaben	aufgenommene Darlehen
		DM	DM
Längerfristige Laufzeit (z. B. Gebäude)			
Kurzfristige Laufzeit (z. B. Maschinen)			
insgesamt			

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zinszuschuß in Höhe von ..... % zu Darlehen von insgesamt ..... DM gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben<sup>1)</sup>**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung auf das im Antrag bezeichnete Konto erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

**6. Nebenbestimmungen**

Die beigefügten NBest-Bau und die ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 1.4 sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. I 1) bis zum ..... vorzulegen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Sie sind verpflichtet, außerplanmäßige Tilgungen des zinsverbilligten Darlehns der Bewilligungsbehörde anzugeben.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn beantragter u. zugrunde gelegter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

**Anlage 4****Absender:**

Name, Vorname

Ort, Datum

Straße

PLZ, Wohnort

**An den**  
**Direktor**  
**der Landwirtschaftskammer**  
**als Landesbeauftragten**

**Verwendungsnachweis****Betr.: Zuwendung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms****Durch Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom .....****Az.: ..... wurde zur Finanzierung der o. g. Maßnahme eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von insgesamt ..... DM bewilligt.****I. Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

**II. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen**

Art	Lt. Finanzierungsplan	Lt. Abrechnung
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		
Bare Eigenleistungen, unbare Eigenleistungen		
Leistungen Dritter		
Zuschuß		
Insgesamt		

**2. Ausgaben**

Teilmaßnahme	Investitionskosten lt. Kostenvor- anschlag/Kosten- gliederung	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Finan- zierungsplan	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung lt. Anlage	Nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben lt. Anlage
	DM	DM	DM	DM
Baumaßnahmen				
Totes Inventar				
Lebendes Inventar		_____		
Sonstige Investitionen				
Finanzierungs- nebenkosten		_____		
Insgesamt				

**III. Ist-Ergebnis**

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM		
lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	Differenzbetrag
1	2	3

**IV. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die ANBest-P, die NBest-Bau und die Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen – vorgenommen wurde.

Ort/Datum

Rechtsverbindl. Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Ort/Datum

(Unterschrift)

**Anlage zum Verwendungsnachweis**

(Zusammenstellung der Einzelbelege, getrennt nach Maßnahmen gemäß der Seite 2 mit jeweiligen Zwischensummen)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung DM	Nachgewiesene zuwendungsfähige Projektkosten DM
1	2	3	4	5

7861  
7817

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Investitionen  
in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
v. 26. 3. 1986 – II A 3 – 2114/02 – 4129

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1 Betriebliche Investitionen**

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

Dazu gehören:

2.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und Neubau von baulichen Anlagen, ausgenommen sind Werkwohnungen und Nebenbetriebe,

2.1.2 Kauf von Maschinen,

2.1.3 Erneuerungsplantzungen von Apfel- und Birnbäumen,

2.1.4 Bau von Wirtschaftswegen,

2.1.5 Gebühren der Architekten und Ingenieure,

2.1.6 Aufwendungen für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,

2.1.7 Betreuungsgebühren.

2.2 Einschränkungen der Förderung und Förderungsausschlüsse

**2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung**

- dürfen nur bis zu 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden;
  - dürfen nicht gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes mehr als 700 Mastplätze vorhanden sind oder erreicht werden;
  - dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung des Betriebsverbesserungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können.
- 8,5 Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz.

2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung dürfen nur gefördert werden, wenn

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und 60 Kühe je Betrieb gehalten werden;
- durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. 4. 1984 zugewiesenen Referenzmenge erfolgt;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 v. H. Dauergrünland oder mehr als 50 v. H. Hauptfutterfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche verfügt;
- der Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger Prämien oder andere öffentliche Mittel für die

Aufgabe der Milchviehlieferung oder der Milchviehhaltung innerhalb von zehn Jahren nach Genehmigung des entsprechenden Antrages nicht erhalten hat.

2.2.3 Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung dürfen nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, die eine Behörde zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt angeordnet hat. Die Investitionen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2.2.4 Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt neben Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgendes:

2.2.41 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur bis zu 400 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 1200 Mastplätzen je Vollfusion gefördert werden. Die Investitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 2100 Mastplätzen je Vollfusion führen.

2.2.42 Bei Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung darf im Zeitpunkt der Antragstellung die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.

2.2.5 Der Kauf von Maschinen (Nr. 2.1.2) wird nur gefördert, wenn auch andere nach diesen Richtlinien förderungsfähige Investitionen durchgeführt werden.

2.2.8 Der Bau von Wirtschaftswegen (Nr. 2.1.4) wird nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme auf eigene Rechnung durchführen läßt.

**3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb). Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind den landwirtschaftlichen Unternehmern gleichgestellt.

3.2 Verpächter landwirtschaftlicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

3.3 Körperschaften [mit Ausnahme von Gemeinden (GV)], Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**3.4 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform**

3.5 Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 können ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation gefördert werden.

3.5.1 Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen. Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

- 4.2 Pächter, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.
- 4.3 Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes des Pächters Investitionen durchführen, können insoweit gefördert werden, als die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach Nr. 3.1 für den Pächter vorliegen.
- 4.4 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) können gefördert werden, wenn bei den Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaften) die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 sinngemäß vorliegen und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist.
- 4.5 Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.  
Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß er mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können. Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Antragsteller befähigt, einen landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der inhaltlich dem Rahmen der Anlage 1 entspricht.  
Für fischwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsteile sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 4.6.1 Durch den Betriebsverbesserungsplan muß aufgrund einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investitionen gerechtfertigt sind und eine wesentliche Verbesserung der betrieblichen Situation, insbesondere des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft, zur Folge haben.
- 4.6.2 Zuwendungen können auch dann gewährt werden, wenn durch den Betriebsverbesserungsplan nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft aufrecht zu erhalten.
- 4.6.3 Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.
- 4.7 Die positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten dürfen nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.  
In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind die positiven Einkünfte zu erklären.  
Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 37 305 DM (1986) je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 v. H. des Referenzeinkommens überschreitet.
- 4.8 Der Zuwendungsempfänger wird nur gefördert, wenn er eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, be-
- ginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einführt
- 4.8.1 Ein Verpächter wird nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung nach Maßgabe dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung dieser Auflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.
- 4.8.2 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 4.8.3 Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglichen. Für forstwirtschaftliche Betriebsteile und Betriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.8.4 Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsauflage auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens
- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
  - die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes umfassen.
- 4.8.5 Der Betriebsinhaber ist zu verpflichten, jeweils nach Abschluß des Wirtschaftsjahres gegenüber einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise eine Erklärung abzugeben, daß die von ihm erfaßten Grunddaten für die Buchführung und die durchgeführte körperliche Bestandsaufnahme vollständig und richtig sind.
- 4.8.6 Der Betriebsinhaber ist zu verpflichten, eine geprüfte Zweitsschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.  
Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Die mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.
- 4.8.7 Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder von dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise unterzeichnet sein.
- 4.9 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.10 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen 50 000 DM übersteigen. Die baren Eigenleistungen müssen bei Maschinen mindestens 80 v. H. und bei den übrigen Investitionen mindestens 10 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben betragen.
- 4.11 Maßnahmen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung (Nr. 2.1.1) werden nur gefördert, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens 8 Monate vorhanden ist und nicht mehr als drei Dungeinheiten Gülle und Jauche auf einen Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Sinne der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) aufgebracht werden.

5	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>	gen und Geräten mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.	
5.1	Zuwendungsart Projektförderung	5.9	Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nr. 5 nicht überschritten werden.
5.2	Finanzierungsart Festbetragfinanzierung, Förderungsrahmen: 10 – 80 v. H. Bagatellgrenze: 1 000 DM	5.10	Die Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die in diesen Richtlinien (EFP) festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeiträge für Investitionen nach Nr. 2.1.5 der genannten Richtlinien (AKP).
5.3	Form der Zuwendung	5.11	Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.
5.3.1	Zuschuß zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (Zinszuschuß)	6	Sonstige Bestimmungen
5.3.2	Zuschuß	6.1	Übersteigt der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag einschließlich der technischen Ausrüstung bei umfassenden Neu-, Um- und Ausbauten eines Betriebes 230 000 DM, bei Fertigställen 300 000 DM und bei Gewächshäusern 380 000 DM, ist ein Betreuer einzuschalten.
5.4	Bemessungsgrundlage	6.2	Betreuer sind
5.4.1	Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte nach Abzug der baren Eigenleistungen (Nr. 4.10). Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4.5, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A zur Bemessungsgrundlage. Unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.	6.3	– die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, – die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf.
5.4.2	Die Zinsverbilligung kann für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage (Nr. 5.4.1) gewährt werden, jedoch nur bis zu 143 000 DM/Vollarbeitskraft und 286 000 DM/Betrieb. Die Laufzeit und die Tilgungszeit der Kapitalmarktdarlehen sollen dem Verwendungszweck angepaßt werden. Sie dürfen bei Bauten längstens 20 Jahre und bei anderen Investitionen längstens 10 Jahre betragen. Wird das Kapitalmarktdarlehen nicht regelmäßig getilgt, ist eine fiktive Berechnung des Zinszuschusses vorzunehmen, wobei von einer regelmäßigen Tilgung des Darlehens ohne Freijahre auszugehen ist.	6.4	Die Aufgaben des Betreuers werden in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigausiedlungen gesondert festgelegt.
5.4.3	Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% p.a., für Zuwendungsempfänger in benachteiligten Gebieten bis zu 6% des aufgenommenen förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens. Die benachteiligten Gebiete ergeben sich aus Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) (RdErl. v. 2. 8. 1984 – SMBI. NW. 7861 –). Die Zinsverbilligung ist von dem tatsächlichen bzw. fiktiven Kapitalrest zu berechnen.	6.4.1	Die Gebühren für das Tätigwerden des Betreuers werden als Zuschuß gezahlt.
5.5	Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.4.3 ein Zuschuß bis zu 5% des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens gewährt werden, wenn sie	6.4.2	Die Gebühren werden nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag berechnet in Höhe von
	– zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und		– 1,50 v. H. bis zu 350 000 DM einschließlich, – 1,25 v. H. bis zu 550 000 DM einschließlich, – 1,0 v. H. über 550 000 DM Investitionsbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgebühren dient.
	– sich innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich (Nr. 3.1) in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben und Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind.	6.4.3	Statt des Höchstbetrages, der sich aus dem nach Nr. 6.4.1 maßgebenden Vomhundertsatz und der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewährt werden.
5.6	Den zu einer Kooperation zusammengeschlossenen Zuwendungsempfängern kann eine Zinsverbilligung nach Nr. 5.4, höchstens für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 286 000 DM je angeschlossenen Betrieb, gewährt werden.	6.4.4	Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag ohne Baunebenkosten.
5.7	Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.	6.5	Die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge sind durch die Gebühren abgegolten.
5.8	Die Investitionsgüter sind für den geförderten Zweck so lange zu nutzen, wie Zinsverbilligungsuschüsse gewährt werden, bei Bauten und baulichen Anlagen jedoch mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei Maschinen, technischen Einrichtun-	6.6	60 v. H. der Gebühren können unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 v. H. nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

Wird das Vorhaben nach Bewilligung der Mittel eingestellt oder nicht durchgeführt, können dem Betreuer bis zu 60 v. H. der Gebühren belassen werden, wenn er nachweist, daß er dieses nicht zu vertreten hat.

- Anlage 2**
- 6.7 Für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes darf der Betreuer dem Zuwendungsempfänger höchstens 500 DM in Rechnung stellen. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag auf Bewilligung ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.1.2 Zuständig ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.1.3 Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft ein.
- 7.1.4 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80 000,- DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.9).
- Anlage 3**
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.  
Der Westdeutschen Landesbank – Girozentrale – ist eine Durchschrift des Bescheides zuzuleiten.
- Anlage 4**
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Anforderung auf Auszahlung ist mit der Kreditfreigabebescheinigung gemäß Muster der Anlage 4 an die Hausbank zu richten. Diese prüft, ob nach den allgemeinen Bestimmungen für die Hausbank die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Ist das der Fall, fordert die Hausbank die Mittel – ggf. über das Zentralinstitut – bei der Landesbank an.
- 7.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes einmalige Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung in Höhe von 0,9 v. H. des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens zu zahlen. Weitere Bearbeitungskosten für den Zinszuschuß fallen nicht an.
- 7.3.3 Der Zuschuß nach Nr. 5.5 wird von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsempfänger durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts die Auszahlung des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens nachgewiesen hat.
- Anlage 5**
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.
- 7.4.2 Die Kreditfreigabe-Bescheinigung gemäß Muster der Anlage 4 gilt als Zwischennachweis nach Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**
- 8.1 Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Der RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBI. NW. 7861) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 aufgehoben.
- 8.2 Sind nach Nr. 45.11 der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft (RdErl. v. 11. 11. 1975 – SMBI. NW. 7861 –) bereits vor Veröffentlichung der Richtlinien Betreuer in die Abwicklung von Förderungsanträgen für bauliche Maßnahmen in Altgehöften eingeschaltet worden, kann abweichend von der Regelung in Nr. 6.1 das Betreuungsverhältnis bestehen bleiben.

### Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan

**Zu einem Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan gehören:**

- |  |   |
|--|---|
| <p>1 Antragsformular mit folgenden Angaben:</p> <p>1.1 Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)</p> <p>2 Darstellung der Kapazitäten</p> <p>2.1 Betriebsfläche<br/>landwirtschaftlich genutzte Fläche<br/>forstwirtschaftliche Nutzfläche<br/>bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche<br/>Ackerfläche<br/>Dauergrünlandfläche<br/>Dauerkulturen<br/>Unterglasfläche</p> <p>2.1.1 Eigentumsflächen</p> <p>2.1.2 Pachtflächen</p> <p>2.2 Ackernutzung</p> <p>2.3 Viehhaltung<br/>(bei Mastschweinen und Zuchtsauen Zahl der Plätze sowie Jahresproduktion bei Mastschweinen)</p> <p>2.4 Arbeitskräfte<br/>Familienarbeitskräfte<br/>Fremdarbeitskräfte</p> <p>2.5 Maschinen<br/>Art der Maschinen, Baujahr, Anschaffungspreis</p> <p>2.6 Gebäude</p> <p>3 Darstellung der geplanten Maßnahmen</p> <p>3.1 Beschreibung der Maßnahmen</p> <p>3.2 DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)<br/>- Wohngebäude<br/>- Wirtschaftsgebäude (einzelne aufführen)<br/>- Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen<br/>- Landzukauf<br/>- Meliorationen<br/>- Maschinen<br/>- Vieh<br/>- Umlaufvermögen<br/>- sonstige Investitionen</p> | <p>3.3 Förderungsfähiger Investitionsbetrag</p> <p>4 Art der Finanzierung</p> <p>4.1 Eigenmittel einschließlich Eigenleistung</p> <p>4.2 Kredite: unverbilligte Kapitalmarktdarlehen<br/>zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen</p> <p>4.3 Zuschüsse</p> <p>4.4 Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)</p> <p>5 Darstellung und Art der Verbindlichkeiten</p> <p>5.1 Arten, Summe der Verbindlichkeiten</p> <p>5.2 Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten</p> <p>5.3 Konditionen der Verbindlichkeiten</p> <p>5.4 Aufnahmejahr – Ablösung</p> <p>5.5 Kapitaldienst p.a. für einzelne Kredite und Summe</p> <p>6 Bürgschaften, Betrag</p> <p>7 Erfolgsrechnung im Ausgangsjahr (Zeitpunkt der Antragstellung) und Zieljahr (nach Durchführung der Maßnahmen)</p> <p>7.1 Unternehmensaufwand<br/>Zweckaufwand</p> <p>7.1.1 Betriebsmittelaufwand</p> <p>7.1.2 Aufwand für Dienstleistungen</p> <p>7.1.3 Lohnaufwand</p> <p>7.1.4 Aufwand für Versicherungen und Rechte</p> <p>7.1.5 Aufwand für Steuern und andere Abgaben</p> <p>7.1.6 Aufwand für Fremdkapital<br/>(ohne Tilgungsbeträge)</p> <p>7.2 Unternehmensertrag<br/>Zweckertrag</p> <p>7.2.1 Hauptertrag</p> <p>7.2.2 Ertrag an Dienstleistungen</p> <p>7.2.3 Wert der Naturallöhne</p> <p>7.2.4 Ertrag aus Versicherungen und Rechten</p> <p>7.2.5 Wert der Naturalentnahmen</p> <p>7.2.6 Ertrag aus Finanzvermögen</p> <p>8 Berechnung des Arbeitseinkommens (Betrieb und je AK)</p> |
|--|---|

## Anlage 2

An den  
Direktor der  
Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung**

**Betr.:** Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

**Bezug:** Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26. 3. 1986 (SMBL. NW. 7861)

als Landesbeauftragten im Kreise

<b>1 Antragsteller</b>		
Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Gemeindekennziffer:		
Geburtsdatum:	Berufsausbildung:	

**1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb\*)**

- 1.11 Ich bin selbstwirtschaftender landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und Hauptherwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht
- als Alleinunternehmer  \*\*)
- als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten.  \*\*)
- 1.12 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.
- 1.13 Der landwirtschaftliche Betrieb liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet.
- 1.14 Ich wirtschafte überwiegend auf gepachteten Flächen.
- 1.15 Ich bin Verpächter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.
- 1.16 Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wird als Hauptherwerb betrieben und weist die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes auf.
- 1.17 Der landwirtschaftliche Betrieb ist innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung, nämlich am \_\_\_\_\_ auf mich übertragen worden.
- 1.18 Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.   
(Nr. 1.2 ist in diesem Falle nicht auszufüllen.)

\*) Zutreffendes ankreuzen

\*\*) Nur ausfüllen bei Junglandwirten

1.19 Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligten an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften

1.21 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

nach den letzten drei Steuerbescheiden ..... DM

nach dem letzten Steuerbescheid ..... DM.

1.22 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen:

(Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen ( - ) zu kennzeichnen).

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
<b>Summe der positiven Einkünfte</b>		

<b>2 Maßnahme</b>				
Bezeichnung				
Durchführungszeitraum:	von	bis		
<b>3 Gesamtkosten (vergl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)</b>				
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM				
Beantragte Zuwendung	Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen in Höhe von ..... DM			
	Laufzeit: ..... Jahre			
	Zuschuß für Junglandwirte 5 v. H. des Kapitalmarktdarlehns ..... DM			
<b>4 Finanzierungsplan (vergl. auch Bl. 3 des Betriebsverbesserungsplans)</b>				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit bzw. Inanspruchnahme der Kapitalmarktdarlehen		
		19..... DM	19..... DM	19..... DM
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Bare und unbare Eigenleistungen				
4.3 Leistungen Dritter (z. B. auch unverbilligte Darlehen)				
4.4 Beantragte Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen				
4.5 Beantragter Zuschuß für Junglandwirte				
<b>5 Beantragte Förderung</b> (vergl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)				
Teilmaßnahme	Zuweisung/DM	Schuldendienst- hilfen/DM	v. H. der Gesamtkosten	
Summe				

## 6 Erklärungen

- 6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 10 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z. B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm, Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)
- nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm
  - nach den Richtlinien v. 11. 11. 1975 für das EFP
  - nach diesen Richtlinien
  - nach den Landesrichtlinien v. 30. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1978 (Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)
  - Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen .....
- Der/Die Antragsteller erklärt/erklären ferner, daß
- 6.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.4 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird,
- 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 6.6 Ich bin damit einverstanden, daß die Buchführungsdaten meines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden.

## 7 Anlagen

- Betriebsverbesserungsplan
- Stellungnahme der Kreisstelle (nach Vordruck)
- Stellungnahme bei Verpächterinvestitionen (nach Vordruck)
- Stellungnahme bei Pächterinvestitionen     Pachtvertrag
- Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung bei Baumaßnahmen über 80 000 DM, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist
- Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
- Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank  
Bei Kooperation
- Kooperationsvertrag
- Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
- Einkommensteuerbescheid/e
- Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers, Unterschriften der Antragsteller)

## Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Anlage 3

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragter

Ort/Datum:

Fernsprecher:

AZ.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)  
EG-Nr. ....

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Anlge.: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –  
– Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen eine Zinsverbilligung

in Höhe von ..... v. H. p.a.,

für Darlehen über insgesamt

..... DM

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum).

**Zusatz für Junglandwirte**

Über Ihren Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses (5 v. H. des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens) erhalten Sie einen besonderen Bescheid, nachdem Sie die Aufnahme des Darlehns nachgewiesen haben.

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Finanzierungsbedarf insgesamt ..... DM

Maßnahmen, unterteilt nach Laufzeiten	Bezeichnung der Teilmäßnahme	Zuwendungs- fähige Ausgaben	Laufzeit d. Zinsver- billigung		Inanspruchnahme der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen im Jahre		insgesamt
			18..	19..	18.	19..	
Längerfristige Laufzeit (z. B. Gebäude)		DM	Jahre	DM	DM	DM	DM
Kurzfristige Laufzeit (z. B. Maschinen)							

Die Investitionsgüter sind für den geförderten Zweck so lange zu nutzen, wie Zinsverbilligungszuschüsse gewährt werden, bei baulichen Anlagen jedoch mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei Sachen und technischen Einrichtungen mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Schuldendiensthilfe gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben<sup>1)</sup>**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zinszuschüsse erfolgt nach Vorlage der vom Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise (Kreisstelle) für die Hausbank ausgestellten Kreditfreigabebescheinigung. Sie werden nach Auszahlung des Darlehens über das Kreditinstitut verrechnet.

**II.****Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 1.4 sind Bestandteil dieses Bescheids.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Kreditfreigabebescheinigung gilt als Zwischennachweis nach Nr. 6.1 Satz 2 der ANBest-P.

Der Verwendungsnachweis einschl. der Originalrechnungen ist bis zum ..... der Kreisstelle vorzulegen.

Die Rechnungen müssen neben den Anforderungen nach Nrn. 6.5 und 6.7 ANBest-P auch die Bestell- bzw. Auftragsdaten, Liefer- und Leistungsdaten enthalten.

**Buchführungspflicht**

Sie sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr einzuführen.

Als Verpächter des Betriebes haben Sie zu gewährleisten, daß der Pächter die Buchführungsaufgabe erfüllt.

Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglichen.

Die Buchführung beginnt ab .....

Jahresabschluß und Datenblatt sind spätestens neun Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....  
Unterschrift

Durchschriften dieses Bescheides erhalten:

- Westdeutsche Landesbank – Girozentrale – (Staatsbank)
- Ihre Hausbank

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

**Muster**

Antragsvordruck gem. Nr. 7.4.2 der Richtlinien, Kreditfreigabebescheinigung und Zwischennachweis

An den

Geschäftsführer der Kreisstelle .....  
der Landwirtschaftskammer .....  
als Landesbeauftragten im Kreise

Antragsteller:

Name, Vorname .....

Wohnort: .....  
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

**Betr.:** Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft (EFP)  
hier: Antrag auf Kreditfreigabe und Zwischennachweis

**Bezug:** Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer .....  
als Landesbeauftragten vom ..... Az.: .....

Hiermit beantrage ich die Freigabe der Zinszuschüsse gemäß o.g. Bewilligungsbescheid für ein Kapitalmarktdarlehen  
in Höhe von .....  
DM für folgende durchgeführte  
Maßnahmen:

Art der Investitionen	Nachgewiesene förderungsfähige Ausgaben DM	zinsverbilligtes Gesamtdarlehen (lt. Zuwendungs- bescheid) DM	bisher bereits freigegeben DM	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
				weitere Freigabe DM

Die Rechnungen sind beigefügt.

Ich versichere/Wir versichern, daß

- die o.g. Maßnahmen entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden sind,
- das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen nur für die o.g. Maßnahmen und für die unverzügliche Bezahlung der vorgelegten Rechnungen verwendet wird,
- die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgesehenen Eigenleistungen gemäß Betriebsverbesserungsplan erbracht worden sind.

Ich versichere/Wir versichern, daß ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben und bereit bin/sind, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Es ist bekannt, daß die Angaben in diesem Antrag substantiell Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind.

..... , den ..... 19 .....

.....  
Unterschrift/en des/der Antragsteller/s

---

**Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und/oder Belegen**

---

**Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde**

---

**Kreditfreigabebescheinigung**

Der Antragsteller hat die Durchführung bzw. Teildurchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Zuwendungsbescheid nachgewiesen:

Für einen Darlehns(teil)betrag in Höhe von ..... DM  
können Zinszuschußmittel ab\*) ..... , jedoch nicht vor Valutierung des Kapitalmarktdarlehens, in Anspruch genommen werden.

..... , den ..... 19 .....

(Der Geschäftsführer der Kreisstelle .....

der Landwirtschaftskammer ..... als

Landesbeauftragter im Kreise)

---

\*) möglichst zum Monatsersten

Absender:

.....  
Name, Vorname ..... Ort, Datum  
.....  
Straße  
.....  
PLZ, Wohnort

An den  
Geschäftsführer der Kreisstelle  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragten im Kreise

### **Verwendungsnachweis**

Betr.: Zuwendung für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

Durch Zuwendungsbescheide des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

vom ..... und vom .....

Az.: .....

wurde zur Finanzierung der o.g. Maßnahme eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von insgesamt

..... DM und ein Zuschuß für Junglandwirte in Höhe von  
..... DM bewilligt.

Es wurden lt. Kreditfreigabebescheinigung ..... DM freigegeben.

#### I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

## 1. Einnahmen

Art	Lt. Finanzierungsplan	Lt. Abrechnung
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		
Bare Eigenleistungen unbare Eigenleistungen		
Leistungen Dritter (z. B. auch unverbilligte Darlehen)		
Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen		
Zuschuß für Junglandwirte		
Insgesamt		

## 2. Ausgaben

Teilmaßnahme	Investitionsko- sten lt. Betriebs- verbesserungs- plan (brutto)	Zuwendungsfähi- ge Ausgaben lt. Finanzierungs- plan	Tatsächliche Ko- sten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung lt. Anlage	Nachgewiesene zu- wendungsfähige Ausgaben lt. Anlage
	DM	DM	DM	DM
Baumaßnahmen				
Totes Inventar				
Sonstige Investitionen				
Nebenkosten				
Insgesamt				

## III. Ist-Ergebnis

		a) zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen	b) Zuschuß für Junglandwirte	
lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung möglicher Betrag	tatsächlich beansprucht (bisher freigegebene Mittel)	Differenzbetrag zwischen Spalte 2 und 3	
1	2	3	4	
a)				
b)				

## IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 42 ANBest-P vorgesehen – vorgenommen wurde.

Ort, Datum

Rechtsverbindl. Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Ort, Datum

(Unterschrift)

**Anlage zum Verwendungsnachweis**

(Zusammenstellung der Einzelbelege, getrennt nach Maßnahmen gemäß der Seite 2 mit jeweiligen Zwischensummen)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung DM	Nachgewiesene förderungsfähige Projektkosten DM
1	2	3	4	5

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Investitionen zur Energieeinsparung in der  
Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 4. 1986 - II A 3 - 2114/02.1 - 4078

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1 Bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik**

2.1.1 in beheizten Ställen und Fischzuchtanlagen,

2.1.2 in beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

2.1.3 in beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

2.2 Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Biomasseanlagen,

2.3 Solaranlagen, Windkraftanlagen,

**2.4 Umstellung der Heizanlagen von Heizöl**

2.4.1 auf Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmennetz,

2.4.2 auf Holzverfeuerung

2.4.3 bei Unterglasgartenbaubetrieben auf Kohle oder auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz.

**2.5 Nicht gefördert werden**

2.5.1 Ersatzbauten,

2.5.2 Ersatzbeschaffungen,

2.5.3 Investitionen für die Eier- und Geflügelerzeugung,

2.5.4 Investitionen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

**3 Zuwendungsempfänger**

**3.1 Haupterwerbslandwirte,**

3.2 Nebenerwerbslandwirte für Maßnahmen nach Nr. 2.2,

3.3 Körperschaften [mit Ausnahme von Gemeinden (GV)], Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

**3.4 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform.**

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1 Zuwendungen werden gewährt an Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.**

4.1.1 Haupterwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3.1 sind Landwirte sowie Land- und Forstwirte, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte im Sinne von § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.

4.1.2 Nebenerwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3.2 sind Land- und Forstwirte, bei denen die in Nr. 4.1.1 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

4.1.3 Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel 12 Jahre, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.

**4.2 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) können gefördert werden, wenn**

4.2.1 bei den Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaften) die Voraussetzungen nach Nr. 4.1.1 sinngemäß vorliegen und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist,

4.2.2 die Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

**4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Gebäude vor dem 1. Januar 1978 und die Gewächshäuser vor dem 1. Januar 1979 erstellt worden sind.**

**4.4 Die Umstellung von Heizöl auf Gas nach Nr. 2.4.3 wird nur gefördert, wenn dadurch eine Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.**

**4.5 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000,- DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.**

**4.6 Eine Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht zusätzlich zu Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen gewährt werden.**

**4.7 Die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchst. q Doppelbuchstaben bb und cc EStG oder eine Förderung nach § 4a Investitionszulagen gesetz schließt die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien aus.**

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

**5.2 Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen bis 20 v. H.; Bagatellgrenze: 1 000 DM.

**5.3 Form der Zuwendung**

Zuschuß

**5.4 Bemessungsgrundlage** sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte. Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A (Ausgabe April 1981) zur Bemessungsgrundlage. Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

**5.5 Innerhalb von 8 Jahren werden förderungsfähige Ausgaben bis zur Höhe von 143 000 DM je Vollarbeitskraft und 250 000 DM je Betrieb berücksichtigt. Dabei sind förderungsfähige Ausgaben, für die innerhalb der letzten 5 Jahre nach früheren Richtlinien Zuwendungen gewährt worden sind, auf den Höchstbetrag von 250 000 DM anzurechnen.**

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1 Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).**

**6.2 Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.**

**7 Verfahren**

**7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

**7.1.1 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.5).**

- 7.1.2 Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2
- 7.3 Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren  
Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Anlage 3
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8 Inkrafttreten  
Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Der RdErl. v. 16. 5. 1983 (SMBI. NW. 7881) wird aufgehoben.

**Anlage 1**

**An den**  
**Direktor der**  
**Landwirtschaftskammer**

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung

als Landesbeauftragten  
 über den Geschäftsführer  
 der Kreisstelle

Bezug: Runderlaß des Ministers  
 für Umwelt, Raumordnung  
 und Landwirtschaft  
 vom 2. 4. 1986

als Landesbeauftragten im Kreise

<b>1 Antragsteller</b>		
Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Gemeindekennziffer:		
Haupt- und Nebenberuf:	Berufsausbildung:	

Ich bin landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Ich bin Haupterwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitazeit ausmacht.

Ich bin Nebenerwerbslandwirt

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

Ich bin Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform.

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

<b>2 Maßnahme</b>				
<b>Bezeichnung</b>				
<b>Durchführungszeitraum:</b>	von	bis		
<b>3 Gesamtkosten</b>				
<b>Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM</b>				
<b>Beantragte Zuwendung/DM</b>				
<b>4 Finanzierungsplan</b>				
		<b>Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)</b>		
		<b>19..... DM</b>	<b>19..... DM</b>	<b>19..... und folgende DM</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
<b>4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)</b>				
<b>4.2 Eigenanteil</b>				
<b>4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)</b>				
<b>4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch</b>				
<b>4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)</b>				
<b>5 Beantragte Förderung</b>				
<b>Maßnahme</b>	<b>Zuschuß/DM</b>	<b>v. H. der Gesamtkosten</b>		
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>		
<b>Summe</b>				

Für Investitionen zur Energieeinsparung und/oder Energiesicherung habe ich/haben wir bisher nach diesen und früheren Richtlinien folgende Zuschüsse erhalten:

Aktenzeichen	Jahr der Förderung	förderungsfähige Ausgaben DM	ausgezahlter Zuschuß DM

#### 6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen oder Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Abschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc EStG oder eine Förderung nach § 4a Investitionszulagengesetz nicht beantragt sind und nicht beantragt werden,
- 6.3 die Investitionen nicht nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen,
- 6.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen handelt,
- 6.5 Zuwendungen nur für Maßnahmen beantragt werden, bei denen die Gebäude vor dem 1. Jan. 1978 und die Gewächshäuser vor dem 1. Jan. 1979 erstellt worden sind (gilt nur für Investitionen nach Nr. 2.1 der Richtlinien),
- 6.6 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 6.7 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

#### 7 Anlagen

- Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
- Nachweis über die Senkung des Energieverbrauchs bei Umstellung von Heizöl auf Gas

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragter

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Ort/ Datum

Fernsprecher:

Az.: \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

### Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Energieeinsparung  
in der Landwirtschaft

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlge.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest - P  
Vordruck für den Verwendungsnachweis

#### I.

##### 1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von \_\_\_\_\_ DM

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Deutsche Mark)

##### 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von \_\_\_\_\_ v. H.  
(Höchstbetrag a. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben  
als Zuschuß gewährt.

in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: (DM)

Maßnahme	Gesamtausgabe	davon zuwendungsfähig

**5. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf  
Ausgabeermächtigungen:

\_\_\_\_\_ DM

Verpflichtungsermächtigungen:

\_\_\_\_\_ DM

davon 19.....

\_\_\_\_\_ DM

19.....

\_\_\_\_\_ DM

19.....

\_\_\_\_\_ DM

**6. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u.a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis.

II.

**7. Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Der Verwendungsnachweis ist bis zum \_\_\_\_\_ über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

---

Unterschrift

**Zuwendungsempfänger**

An den  
Direktor der  
Landwirtschaftskammer

, den 19  
Ort/Datum

als Landesbeauftragten  
über den Geschäftsführer  
der Kreisstelle

als Landesbeauftragten  
im Kreise

### **Verwendungsnachweis/Zwischennachweis<sup>1)</sup>**

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten

vom	Az.:	über _____ DM
-----	------	---------------

vom	Az.:	über _____ DM
-----	------	---------------

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt.	insgesamt _____ DM
--	--------------------

Es wurden ausgezahlt	insgesamt _____ DM
----------------------	--------------------

#### I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**II. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen**

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM	lt. Abrechnung DM
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Bewilligte öffentl. Förderung  durch _____		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

**2. Ausgaben**

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag, bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid DM	Ausgaben lt. Anlage <sup>1)</sup> ) <sup>2)</sup> DM	geprüft und anerkannt <sup>3)</sup> DM
Insgesamt			

**III. Mehr-/Minderausgaben**<sup>1)</sup> Abzüg. Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.<sup>2)</sup> Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).<sup>3)</sup> Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

**IV. Bestätigungen**

**Es wird bestätigt, daß**

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

.....  
Ort/Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Der Zuschuß beträgt ..... v. H. von ..... DM = ..... DM

.....  
Ort/Datum

.....  
(Unterschrift)

## II.

**Gemeindeunfallversicherungsverband  
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe  
vom 30. April 1986**

Die VI/14. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 3. Juni 1986 in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 30. April 1986

**Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Dr. Gronwald**

- MBl. NW. 1986 S. 617.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 5. 5. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	19. 3. 1986	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden .....	338
631	17. 3. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltssordnung .....	341
7124	27. 2. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung .....	341
822	8. 4. 1986	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen .....	342
	10. 3. 1986	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Verkehrs-AG in 4150 Krefeld .....	341

- MBl. NW. 1986 S. 617.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . . . . .	97	hauptungen, die den sozialen Geltungsanspruch einer politischen Partei schmälern, so wie sie ihn selbst versteht, dürfen auch dann nicht wiederholt werden, wenn sie im Pressedienst einer anderen politischen Partei in einem Aufsatz stehen, der polemischen Charakter hat und überwiegend Werturteile enthält.
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . . . . .	98	OLG Köln vom 17. Dezember 1985 – 15 U 263/85 . . . 102
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	99	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	100	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	101	2. GG Artikel 14, 34; BGB § 839; BlmSchG § 14. – Für Einbußen, die aufgrund der „neuartigen Waldschäden“ entstanden sind, haftet die Bundesrepublik Deutschland weder gemäß § 14 Satz 2 BlmSchG noch aus Amtshaftung und auch nicht unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs.
<b>Rechtsprechung</b>		OLG Köln vom 16. September 1985 – 7 U 133/84 . . . 104
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB § 823 I, § 1004; GG Artikel 5 I und II, Artikel 2 I i.V.m. Artikel 1 I, Artikel 19. – Unwahre Tatsachenbe-		– MBl. NW. 1986 S. 618.

Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569